

**Gesetz
über den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem
Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der
Französischen Republik über die Besteuerung der
Erwerbseinkünfte von Grenzgängern durch den
Kanton Wallis**

vom 24. Juni 1986

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Bestimmungen von Artikel 30 Ziffer 2 und 44 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;
auf Vorschlag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1

Der Kanton Wallis genehmigt die Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz über die Besteuerung der Grenzgänger vom 11. April 1983, deren Text dem vorliegenden Gesetz beiliegt.

Art. 2

Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung. Der finanzielle Ausgleich wird im Verhältnis der Bruttolohnsumme zu 50 Prozent dem Kanton und zu 50 Prozent den Gemeinden zugeteilt.

Art. 4

Das vorliegende Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 24. Juni 1986.

Die Präsidentin des Grossen Rates: **Monique Paccolat**
Die Schriftführer: **A. Burrin, P. Amherd**

Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern

vom 11. April 1983

Der Schweizerische Bundesrat, im Namen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Waadt, Wallis, Neuenburg und Jura und die Regierung der Französischen Republik, vom Wunsche geleitet, die steuerliche Behandlung der Vergütungen von Grenzgängern in angemessener Weise zu regeln, haben folgendes vereinbart:

Art. 1

Löhne, Gehälter und ähnliche Vergütungen, die von Grenzgängern bezogen werden, können nur in dem Staat besteuert werden, in dem diese ansässig sind, gegen einen finanziellen Ausgleich zugunsten des andern Staates.

Art. 2

Der vom Wohnsitzstaat des Grenzgängers dem andern Staat zu leistende finanzielle Ausgleich beträgt 4,5 vom Hundert des Gesamtbetrages der jährlichen Bruttovergütungen der Grenzgänger.

Art. 3

Der Ausdruck „Grenzgänger“ bedeutet jede in einem Staat ansässige Person, die im andern Staat eine bezahlte Tätigkeit bei einem in diesem andern Staat ansässigen Arbeitgeber ausübt und die in der Regel jeden Tag in den Staat, in dem sie ansässig ist, zurückkehrt.

Art. 4

Die Einzelheiten des in Artikel 2 niedergelegten finanziellen Ausgleichs werden in einem Briefwechsel zwischen den zuständigen Behörden beider Staaten geregelt.

Art. 5

Jeder der beiden Staaten teilt dem andern den Abschluss des nach seinem Recht erforderlichen Verfahrens für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit. Sie tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte dieser Mitteilungen erfolgt.

Art. 6

¹Die Vereinbarung zwischen Frankreich und der Schweiz über die Besteuerung der Grenzgänger vom 18. Oktober 1935 sowie die Brief- und Notenwechsel von 1910, 1911, 1921 und 1934/1935 werden aufgehoben. Die Bestimmungen dieser Vereinbarungen finden letztmals auf die im Laufe des Jahres 1982 bezogenen Vergütungen Anwendung.

²Die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung sind erstmals für die ab 1. Januar 1983 bezogenen Vergütungen anwendbar.

Art. 7

¹Diese Vereinbarung bleibt in Kraft, solange sie nicht gekündigt wird.

²Die Regierung der Französischen Republik kann diese Vereinbarung gegenüber einem, mehreren oder allen Kantonen durch Mitteilung an den Schweizerischen Bundesrat kündigen. Der Schweizerische Bundesrat teilt der Regierung der Französischen Republik die Kündigung durch einen, mehrere oder alle an der Vereinbarung beteiligten Kantone mit.

³Die Kündigung ist auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen. In diesem Fall findet die Vereinbarung letztmals Anwendung auf Vergütungen, die im Laufe des Kalenderjahres bezogen werden, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in französischer Sprache, in Paris, am 11 April 1983.

Für den Schweizerischen Bundesrat: **François-A. Ziegler**
Ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter der Schweizerischen
Eidgenossenschaft
Für die Regierung der Französischen Republik: **Jacques Delors**
Wirtschafts-, Finanz- und Budgetminister